Gemeinde Eckfeld

Die Geneindevertretung hat am 5.6.1964 aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.2.1962 (GVBL.S.57) und des § 21 der Geneindeoranung für Rheinland-Pfalz von 5.10.1954 in der geltenden Fassing folgende Satzung beschlossen:

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Geschlossens Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusamenhängend bebeut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
- a) Gehwege einschließlich der Durchlässe:

b) Parkolätze;

c) Straßenrinnen? d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe;

e) Einflußölfnungen der Straßenkunüle; f) Promenadenwege (Sommexwege) und Bankette;

g) Böschungen und Grabenüberbrückungen; h) Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze.

Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemiß § 17 Abs. 3 Landes-straßengesetz der Gemeinde oblicht, wird für die in § 1 genannten Straßen den 1 gentübern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden, oder die an diese augrenzen. Die Reinigungspflicht der Grundstickseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei einseitig bebaubaren Straßen auf die ganze Straße.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Mutzung oder zum Gebreuch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten(§ 1093 BGB).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusermenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine solbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

Bei Leistungeunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspilicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungs flichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist. entscheidet die Gemeindevertretung.

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Enotimung der Gemeindoverwaltung kann der Reinigungseflichtige (§2) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Geneindevernaltung ist jederzeit widerzuflich.

-oder-

Der Reinigungsuflichtige kann durch Vertrag die Reinigungspflicht auf einen Dritten (z.B. Pächter, Mieter) übertragen. Der Vertragsabschluß ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungsoflicht umfaßt insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6)

2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 7) 3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fehrbahnstellen bei Glätte (§ 8).

Besprengen und Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straßen umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art. die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Grüben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßenderkon (sandgeschlemmten Schotterdecken) und umbelestigten Randstreifen dürsen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenen und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen der Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen. z.B. bei einem Wassernotstand.
- (5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 18 Uhr, in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 16 Uhr zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Beschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(6) Die Geneindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatlesten, besonderen Feutakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekanntgemacht oder den Ver flichteten besonders mitgeteilt.

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwasser nicht bseinträchtigt wirdh

Bestreuen der Straßen

- (1) Die Streugflicht erstreckt sich auf Gehvege. Fußgängerüberwege und die besondere gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhenden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Broite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehmege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fehrbehnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eie ist aufzuhacken and zu beseitigen. Das Streuen nit Salz ist verboten, wenn hierdurch der Cherflächenbelag der Straße beschädigt werden kann. Entstandene Rutschlehnen sind sofort zu beseitigen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längerichtung so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß sich der später Streugnde inscrit an die schon bestehende Gehvegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrnals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten (7,00 bis 20,00 Uhr) auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Pehrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

Unfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baunaterialien oder anderen degenständen oder bei der abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungeröhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zugammengekehrte Unrat besseitigt worden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt den sonst zur Reinigung Veroflichteten (§2) auch diese außerordentliche Reinigung.

\$ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kenälen dürfen keint Spül-, Haus-, Fäkal- oder geworbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls 1st des Ableiten von Jauche, Blut @dor sonstigen schmitzigen oder übelriechenden Flüssigkoiten verboten. Des in den Rinnen, Grüben und Kanalen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Woise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

9 11

Zwengegeld. Ersatzvornahme

Bei Zuwiderhandlung gegen Bostimmungen dieser Satsung wird gemäß § 21 Abs. 2 Comeindeordnung Zwangegeld bis zu 500, - DE festgesetzt. Bei Weigerung des Reinigungspflichtigen kenn die Gemeinde die Reinigung an seiner Stelle und auf solne Kosten vorwehmen lassen. Das gilt nicht für die Verbote in § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Setz 1 und 2.

Inkrafttreten Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14.9.1959 außer Kraft.

Eckfeld

Der Bürgerneisins

wittlich, den 18.9.6